

- b. durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnortes,
 - c. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre,
- nach Maßgabe der näheren, den Verlust des Unterstützungswohnortes betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (§§. 22 ff.)
- 3) Die für Gemeinderechtsachen zuständigen Behörden sind bis auf weiteres:
- in der Stadt Bremen die Polizeidirection,
 - in den Hafenstädten der Gemeinderath,
 - im Landgebiete die Gemeindevorsteher.

§. 2.

Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit, für welche das vorerwähnte Bundesgesetz die näheren Bestimmungen enthält, insbesondere des die Aufnahme von Ausländern betreffenden §. 8 dieses Bundesgesetzes, wird bestimmt:

1) Ausländern wird, sofern bei ihnen die in dem gedachten §. 8 bemerkten Bedingungen zutreffen und auch im Uebrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die Naturalisationsurkunde unentgeltlich ertheilt.

2) Der Wirkungskreis der in den §§. 6, 8, 14, 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 erwähnten „höheren Verwaltungsbehörden“ ist in Bremen der Polizeidirection, im Gebiet den Landherren, in den Hafenstädten den Aemtern übertragen, und sind bei diesen Behörden die Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Entlassung aus demselben, sowie um Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit anzubringen.

§. 3.

Der Senat ist die Recursbehörde in Fällen der Beschwerdeführung und übernimmt die im Bundesgesetze erwähnten Functionen der Centralbehörde.

§. 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft.

vom 24. December 1870.

1. Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Die dieses Gegenstandes halber niedergesetzte Deputation hat einen zweiten, die Abänderung des Strafrechts betreffenden Bericht überreicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I mit 3 Unteranlagen.

2. Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums.

Unter gleichem Vorbehalte theilt der Senat den beifolgenden Deputationsbericht, die Erhöhung der Honorare der Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums betreffend, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit.

Anlage II mit 2 Unteranlagen.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Zweiter Bericht der Deputation

für Abänderung des Strafrechts und des Strafprocesses.

Der Bundeskanzler hat die Regierungen der Bundesstaaten um eine Mittheilung der Landesstrafgesetze, die man für neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibend erachte, sowie der Gesetze ersucht, durch welche man die erforderliche Uebereinstimmung dieser Sonderrechte mit jenem Bundesgesetz in Gemäßheit des §. 8 des Einführungsgesetzes desselben zu bewerkstelligen, für nöthig gehalten habe. Die nach Artikel 17 der Bundesverfassung dem Präsidenten zustehende Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze rechtfertigt diese, auch vom Reichstage angeregte Aufforderung. Man will sich Gewißheit darüber verschaffen, daß nicht Sonderrechte fortbestehen, die mit dem Strafgesetzbuch des Bundes unverträglich sind; zugleich soll ohne Zweifel dadurch eine Uebersicht gewonnen werden, die zu beurtheilen gestattet, ob und nach welcher Richtung die Rechtseinheit im Bunde weiter reichsgesetzlich zu fördern sein möchte.

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sollte, nach dem Entwurf der Bundescommission, das codificirte Strafrecht der Einzelstaaten und das gemeine deutsche Strafrecht, wo es noch bestände, für aufgehoben erklären, der Befugniß der Einzelstaaten unbeschadet, diejenigen Bestimmungen desselben, welche etwa zu den, den Gegenstand des Norddeutschen Strafgesetzbuchs bildenden Materien nicht gehören möchten, landesgesetzlich wieder in Wirksamkeit zu setzen, und zwar ohne rücksichtlich der darin anzudrohenden Strafen an die für künftig neu zu erlassende Landesgesetze im §. 5 des Einführungsgesetzes vorgeschriebene Beschränkung gebunden zu sein. Die neben einem aufgehobenen Gesetzbuche oder Rechtssystem bestehenden besonderen Landesstrafgesetze sollten in Kraft bleiben, soweit sie nicht zu den im neuen Strafgesetzbuch behandelten Materien gehörten.

Wäre es bei diesem Vorschlage geblieben, so würde es jetzt unsere Aufgabe sein, die, etwa andern, als den im Strafgesetzbuch behandelten Materien angehörigen Bestimmungen unseres bisherigen gemeinen Strafrechts zusammenzustellen und durch ein neues Gesetz in erneuerte Wirksamkeit zu setzen.

Der Bundesrath hat jedoch eine solche Verpflichtung den Landesgesetzgebungen nicht auferlegen wollen; mit Zustimmung des Reichstages ist das Landesstrafrecht formell unberührt geblieben, und im §. 2 des Einführungsgesetzes nur allgemein verordnet, Bundes- und Landesstrafrecht trete außer Kraft, insoweit es Materien betreffe, welche Gegenstand des Bundes-Strafgesetzbuchs seien. Die „besondern Vorschriften“ jenes Rechts, wird zwar hinzugefügt, sollten in Kraft verbleiben, es wird dabei aber, insoweit es sich nicht um die ausdrücklich namhaft gemachten Gesetze handelt, ohne Zweifel zu subintelligiren sein, daß auch sie in Wegfall kommen, wenn sie Handlungen zum Gegenstande haben, die unter den im Strafgesetzbuch festgestellten Thatbestand einer strafbaren Handlung fallen oder nur die jetzt aufgehobenen strafrechtlichen Grundsätze des gemeinen Rechts für den einzelnen Fall zur Anwendung bringen.

Ob eine Bestimmung unsers bisherigen Strafrechts zu den Materien gehöre, die den Gegenstand des Strafgesetzbuchs bilden, wird zwar im gegebenen Falle von den Gerichten zu beurtheilen, ein Einschreiten der Gesetzgebung daher überflüssig sein, insoweit nach den, für den Richter maßgebenden Auslegungsregeln die Antwort auf jene Frage keinem Zweifel unterliegen könnte. Zweifel aber werden, sobald allgemein politische oder strafpolitische Rücksichten dabei von Einfluß sein könnten, legislatorisch zu lösen sein, ja, Rücksichten dieser Art könnten die ausdrückliche

Aufhebung selbst empfehlen; endlich doch im Einzelnen zu bringen sein.

Durch den ist der jetzt berichtete Beziehungen den deutschen Strafgesetzbuch zu ertheilende Aus erstrecken habe, das

Indem die sich genöthigt sieht, haben, den sie bei Gesetz hat formell d und lassen müssen. Strafrechts zum Stra überlassen, ja, die werden, daß sie ni gelassen hätte, die werden sollte. Di ihr Ziel, die Recht Bedürfnisse sich han ländischer Gesinnung lung, welche das St oder nicht, kann ni oder nicht, verschied werden müßte, kan hebung einer solche Zweifel im Interes von dem Grundsat gesetzbuch ausgenom Verhältnisse veranle strafpolitische Grün die Bundesgesetzgeb das Schweigen des

A. Die e unseres bisherigen werden.

I. Vergleich Strafgesetzbuch, so säße, als zu den kommen. Auch im criminalistische Sto nur die folgenden sein könnte, ob sie

1) das Nor wendung auf Täuße Erfüllung der Be der Ordnungsstrafe — das Vorhüten Dienst als Gechw (§. 360, sub 8), n nicht zukommenden für ihn ausgestellte personen gegenüber durch Täuschung v durch diese Specia gedeckt, daß jede n

Aufhebung selbst unzweifelhaft mit dem Strafgesetzbuch verträglicher Vorschriften empfehlen; endlich wird nicht selten eine im Allgemeinen fortbestehende Bestimmung doch im Einzelnen mit dem Strafgesetzbuch auf gesetzlichem Wege in Uebereinstimmung zu bringen sein.

Durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 26. Sept./5. Oct. d. J. ist der jetzt berichtenden Deputation der Auftrag geworden, nach allen eben gedachten Beziehungen den Inhalt unsers bisherigen Strafrechts zu prüfen, zugleich, da das deutsche Strafgesetzbuch auch Uebertretungen umfaßt, daher die dem Bundeskanzler zu ertheilende Auskunft auch auf die fortbestehenden Polizeiverordnungen sich zu erstrecken habe, das letztere zu codificiren.

Indem die Deputation die letztgedachte Aufgabe zur Zeit noch auszufüllen sich genöthigt sieht, erlaubt sie sich von vorne herein einen Gesichtspunkt hervorzuheben, den sie bei ihrer Arbeit festhalten zu sollen geglaubt hat. Das Einführungs-gesetz hat formell den Landesgesetzgebungen einen nicht kleinen Wirkungskreis gelassen und lassen müssen. Die Regel, welche es für das Verhältniß des bisherigen Landes-strafrechts zum Strafgesetzbuch aufstellt, anzuwenden, mußte zunächst den Einzelstaaten überlassen, ja, diese Regel konnte weder so deutlich noch so umfassend aufgestellt werden, daß sie nicht die eine oder andere landesstrafrechtliche Bestimmung unberührt gelassen hätte, die doch mit dem Geist des neuen Rechts nicht für verträglich erachtet werden sollte. Die Reichsgesetzgebung mußte von der Voraussetzung ausgehen, daß ihr Ziel, die Rechtseinheit im Bunde, soweit es nicht um unabweisliche particulare Bedürfnisse sich handele, auch von den Einzelstaaten, soviel an ihnen sei, in vater-ländischer Gesinnung werde erstrebt werden. Ob eine landesgesetzlich strafbare Hand-lung, welche das Strafgesetzbuch nicht erwähnt hat, den „Materien“ desselben angehö-re oder nicht, kann nicht selten, jenachdem jenes Streben nach Rechtseinheit vormaltet oder nicht, verschieden beantwortet werden, ja, wo diese Frage jedenfalls verneint werden mußte, kann doch nach Geist und Zweck der Bundesgesetzgebung die Auf-hebung einer solchen Bestimmung geboten sein. Die Deputation hat überall einen Zweifel im Interesse der Rechtseinheit lösen und in Fällen der letztgedachten Art von dem Grundsatz ausgehen zu sollen geglaubt, daß wenn die nicht in das Straf-gesetzbuch aufgenommene landesgesetzliche Bestimmung nicht in einem durch particulare Verhältnisse veranlaßten Bedürfniß ihre Begründung finde, vielmehr nur allgemeine strafpolitische Gründe, von denen als solchen angenommen werden müsse, daß auch die Bundesgesetzgebung sie werde erwogen haben, für sie könnten angeführt werden, das Schweigen des Strafgesetzbuchs als Verwerfung aufzufassen sei.

A. Die erste zu beantwortende Frage ist: Welches sind die Vorschriften unseres bisherigen Strafrechts, welche neben dem Strafgesetzbuch in Kraft verbleiben werden.

I. Vergleicht man zunächst unser bisheriges gemeines Strafrecht mit dem Strafgesetzbuch, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß seine allgemeinen Grund-sätze, als zu den Materien des Strafgesetzbuchs (§§. 1 — 79) gehörig, in Begriff kommen. Auch im Uebrigen ist, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, der criminalistische Stoff im Ganzen bei beiden derselbe, und es lassen aus dem ersteren nur die folgenden wenigen Bestimmungen sich hervorheben, von denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie Materien angehören, die das Strafgesetzbuch nicht berührt hat:

1) das Norddeutsche Strafgesetzbuch bestraft im §. 143 als Vergehen die An-wendung auf Täuschung berechneter Mittel, wenn sie in der Absicht geschieht, der Erfüllung der Wehrpflicht sich zu entziehen, imgleichen im §. 138 — unbeschadet der Ordnungsstrafe in unserer Strafproceßordnung Anl. I. §. 26 und Anl. II. §. 10 — das Vorschützen unwahrer Thatfachen, um der Berufung zum Zeugniß oder zum Dienst als Geschworne oder Schöffe die Folge zu versagen; ferner als Uebertretung (§. 360, sub 8), wenn sich Jemand einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bedient oder (§. 363) von einem falschen oder doch nicht für ihn ausgestellten Passe oder einer sonstigen Legitimation, Behörden oder Privat-personen gegenüber, Gebrauch macht. Auch der Fall gehört hierher, daß ein Beamter durch Täuschung veranlaßt wird, Falsches zu beurkunden (§§. 271 ff.). Zwar wird durch diese Specialbestimmungen der allgemeine Grundsatz unserer Praxis nicht völlig gedeckt, daß jede wissentlich unwahre Angabe einer auf Wahrheit berechtigten Behörde

gegenüber, sofern darin nicht zugleich die Merkmale eines anderen Vergehens enthalten sein sollten, als „Täuschung der Behörden“ strafbar sei; allein dieser Grundsatz ist doch auch in seiner Beschränkung auf jene einzelnen Fälle als ein zu den Materien des Strafgesetzbuchs gehöriger Gegenstand zu betrachten. Jedenfalls ruht er, soweit er über solche beschränkte Anwendung hinausgeht, auf Gründen so allgemein strafpolitischer Natur, daß ihnen, gewissermaßen in Verbesserung des Strafgesetzbuchs, eine particularrechtliche Folge zu geben, unstatthaft sein würde. Es kommt hinzu, daß der Grundsatz in seiner Allgemeinheit, wie der Deputation aus den Protocollen der Bundescommission mitgetheilt worden, in dieser Commission erwogen und ausdrücklich, weil auch dem preussischen Strafgesetzbuch fremd, abgelehnt ist. Endlich genügen auch im Wesentlichen die Specialvorschriften des Strafgesetzbuchs dem practischen Bedürfnisse und, wo sie für ganz besondere Bedürfnisse nicht ausreichen, wird meistens durch Disciplinardispositionen, die das Strafgesetzbuch überhaupt unberührt läßt, wie z. B. in der Wasserchoutordnung vom 6. Januar 1862 §. 6, zu helfen sein.

Mit dem eben besprochenen Gegenstande steht es in Verbindung,

2) daß ein vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniß oder erstattetes Gutachten, wenn nicht durch Eid oder durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigt, nach dem Norddeutschen Strafgesetzbuch nicht unter Strafe steht. Hier zumal könnte von einem interpretirenden Gericht die Frage aufgeworfen werden, ob die Falschheit eines gerichtlichen Zeugnisses oder Gutachtens deshalb zu den, den Gegenstand des Norddeutschen Strafgesetzbuchs bildenden Materien zu rechnen sei, weil dasselbe unter der Rubrik „Meineid“ die Verletzung des Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt, sowohl einer Proceßpartei als eines Zeugen oder Sachverständigen, unter Strafe stellt. Ja, man könnte auch die Straflosigkeit eines unbeschwornen falschen Zeugnisses als strafpolitisch sehr bedenklich bezeichnen, theils weil, da man auch von der Strafbarkeit einer Täuschung der Behörden im Allgemeinen abstrahire, die Berechtigung der Obrigkeit auf Wahrheit und damit ihre Autorität selbst in Frage gestellt, theils weil ein zu häufiger Gebrauch des Eides und dadurch die Entwerthung dieses unentbehrlichen Beweismittels die Folge sein werde. Abgesehen davon, daß doch auch eine Lüge vor Gericht in eigner Sache straflos ist, und daß man, sicherem Vernehmen nach, in Preußen erheblich nachtheilige Folgen dieser Straflosigkeit nicht erfahren hat, sind doch auch jene Gründe nicht einem besondern bremischen Bedürfnis, dem sonst nicht abzuhelfen wäre, entnommen, und auch hier trifft es zu, daß ihnen in der Bundescommission die Anerkennung ausdrücklich versagt ist. Wenn bisher ein bremisches Gericht durch ein unbefkräftigtes Zeugniß deshalb, weil seine Falschheit strafbar sei, sich zu diesem oder jenem Schritt veranlaßt hat finden können, so wird dies künftig zu vermeiden sein, überdies das Zeugniß, wo eine förmliche Beeidigung unrathsam wäre, durch eine Befkräftigung an Eidesstatt (Strafgesetzbuch §. 156) verbindlich gemacht werden können. Der §. 665 der Strafproceßordnung ist daher auch bereits dahin verändert worden, daß in Injurienfachen die Zeugen durch eine Erklärung an Eidesstatt verpflichtet werden sollen, so oft nicht eine förmliche Beeidigung von den Parteien beantragt oder vom Gericht verfügt wird. Uebrigens hat es auch hier bei Proceßvorschriften, welche eine absichtliche Entstellung der Wahrheit disciplinarisch ahnden, (Gerichtsordnung §. 64) sein Bewenden.

3) Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungs-(Manifestations-)eide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird nach §. 162 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Daß der einem Zeugniß oder Gutachten vorangegangene, also promissorische, Eid, dem nachgefolgten im §. 154 gleich gestellt wird, könnte ebenfalls hier angezogen werden. Der Eidesbruch, in welcher Beschränkung auch immer, gehört also zu den in diesem Gesetzbuch berührten Materien. Es wird daher nicht zu verkennen sein, daß das gemeine Recht, insofern es den Eidesbruch überhaupt, d. h. die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer eidlich übernommenen Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen, auch in andern als jenen Fällen des Strafgesetzbuchs, insonderheit also die Verletzung eines promissorischen Amtes- oder des Bürgereides, an sich criminell bestraft, für beseitigt zu erachten ist. Die Verletzung des Amtseides wird daher, sofern nicht ein im Strafgesetzbuch berücksichtigtes Amtsverbrechen in Frage steht, bei dessen

Strafausmessung sie
geahndet werden dür-
länger zu entbehren
Dienstzeit soll nach
ist kein Dienstzeit
Steuern unter sei-
und Fremden schrit-
liche Verpflichtung
Steuern x. versta-
Steuertrafe erschm-
Steuertrafe nach
Einführungsgesetzes
lediglich nach der
Wassgabe des §.
unserer Steuerge-
1852 und eine
wendig sein.

4) Der
der Betrug des
sichtigt das letzte
betrügerische Krän-
stand (§§. 169,
von dem Betru-
Vergehens zuja-
geboten als ohn-

Im Ver-
den Inhalt de-
genügen, es al-
gangsbestimmu-

wi-
au-

II. N-
einige und wel-
gegenstand beson-

Es mi-

a. a-

ti-

b. z-

Zu a.

1) Wa-

Niedertunft vo-
rischer Absicht
noch jetzt zur
Verheimlichung
will auch mit
ständiges Verbr-
gefährdet sein
Beziehung über
Oldenburg, dem
stehe, jene Hand-
daß dieselbe ab-
deutsche Strafg-
abtreibung und
ja, daß die Bu-
stimmung aus-
des Schweigen
richtlicher Inte-

Strafzumessung sie als erschwerend in Betracht kommen kann, nur noch disciplinär geahndet werden dürfen, daher auch aus diesem Grunde ein Disciplinargesetz nicht länger zu entbehren sein. Die amtliche Versicherung eines Beamten auf seinen Dienstzeit soll nach §. 155 einer eidlichen gleich geachtet werden; aber der Bürgereid ist kein Dienstzeit; auch ist vorzugsweise nur die gewissenhafte Entrichtung gewisser Steuern unter seine Gewähr gestellt. Er sowie die an Stelle desselben von Frauen und Fremden schriftlich zu ertheilende eidliche Versicherung würde jetzt nur die sittliche Verpflichtung zur gewissenhaften Entrichtung der dabei in Frage kommenden Steuern zu verstärken, nur daß die Verletzung dieser Gewährschaft da als die Steuerstrafe erschwerend in Anschlag gebracht werden könnte, wo das Maß der Steuerstrafe nach dem Grade der Verschuldung sich richten soll. Zufolge §. 2 des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Strafgesetzbuch sind Steuerdefraudationen lediglich nach den Landessteuergesetzen, jedoch unter Modification der letzteren nach Maßgabe des §. 5 daselbst, zu beurtheilen. Eine Revision der Strafbestimmungen unserer Steuergesetze, insbesondere des Gesetzes über den Einkommenschoß vom 11. Juni 1852 und eine Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Vermögenschoß wird nothwendig sein.

4) Der Stellionat des gemeinen Rechts setzt eine Rechtskränkung überhaupt, der Betrug des Strafgesetzbuchs eine Vermögensbeschädigung voraus. Indes berücksichtigt das letztere doch in dem Thatbestande anderer Verbrechen und Vergehen die betrügerische Kränkung auch anderer Rechte, insonderheit in Beziehung auf den Personenstand (§§. 169, 170), die Freiheit (§§. 234—237) und die Ehre (§. 186). Was von dem Betrüge im weiteren Sinne übrig bleibt, in den Thatbestand eines neuen Vergehens zusammen zu fassen, würde durch ein practisches Bedürfnis ebensowenig geboten als ohne eine Erweiterung des strafrechtlichen Gebiets überhaupt ausführbar sein.

Im Uebrigen wird nun das gemeine Strafrecht und die bremische Praxis durch den Inhalt des Nordd. Strafgesetzbuchs zweifellos gedeckt und das Angeführte dürfte genügen, es als ebenso unbedenklich wie rathsam erscheinen zu lassen, bremischen Uebergangsbestimmungen (Anlage A. §. 1) den Satz voranzustellen:

„Mit dem 1. Januar 1871 tritt das gemeine deutsche Strafrecht, wie es durch die Praxis modificirt bisher in Bremen gegolten hat, außer Kraft.“

II. Nicht zu einem gleich einfachen Resultat führt die Untersuchung, ob einige und welche strafrechtliche Bestimmungen unseres Particularrechts zum Gegenstand besonderer Uebergangsbestimmungen sich eignen.

Es mögen diejenigen particularrechtlich strafbaren Handlungen, welche

- a. als Verbrechen oder Vergehen im Sinn des Strafgesetzbuchs in Betracht kommen würden, von denen unterschieden werden, die
- b. zu den Uebertretungen zu zählen wären.

Zu a. Hierher gehören folgende Strafgesetze:

1) Während auch die Carolina die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft von Seiten einer außer der Ehe Geschwängerten nur als Anzeige mörderischer Absicht beim Tode des neugeborenen Kindes in Betracht zieht, stellt unser noch jetzt zur Anwendung kommendes Gesetz vom 17. April 1796 nicht bloß die Verheimlichung der Schwangerschaft, sogar die fahrlässige, unter Strafe, sondern will auch mit Zuchthaus die Verheimlichung der Niederkunft selbst dann als selbstständiges Verbrechen bestrafen, wenn das Leben des Kindes dadurch gar nicht gefährdet sein sollte. Andere deutsche Gesetzbücher stimmen damit in der letztgedachten Beziehung überein. Nicht so die Landesgesetze unserer Nachbarstaaten Preußen und Oldenburg, denen die Ansicht zum Grunde liegt, daß wenn Kindes tödtung in Frage stehe, jene Handlung oder Unterlassung als Anzeige zwar von Bedeutung sein möge, daß dieselbe aber an und für sich zu einer Bestrafung sich nicht eigne. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch schweigt; es handelt nur vom Kindesmord, der Kindesabtreibung und der Aussetzung. Daß es der preussischen Ansicht sich angeschlossen, ja, daß die Bundescommission den Antrag auf eine unserm Gesetz entsprechende Bestimmung ausdrücklich abgelehnt hat, ist zwar nicht zu bezweifeln, aber das Motiv des Schweigens hat doch einen formellen Ausdruck nicht gefunden. Im Wege gerichtlicher Interpretation würde daher unser Strafgesetz schwerlich zu beseitigen sein,

zumal die preussische Ansicht die objective Gefährlichkeit einer Verheimlichung der Niederkunft und namentlich den Fall zu wenig zu berücksichtigen scheint, wo bei aller Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit, mörderischer Absicht der objective Thatbestand der Tödtung nicht mehr constatirt werden kann.

Allein, wenn es schon bisher sehr bedenklich sein mußte, an Frauenzimmern aus Preußen und Oldenburg eine Handlung selbst mit Zuchthaus zu bestrafen, die sie in ihrer naheliegenden Heimath straflos hätten begehen können: so würde jetzt vollends es nicht zu rechtfertigen sein, in unserm kleinen Staat ein Particulargesetz aus Gründen festzuhalten, die, an sich ganz allgemeiner Natur, von der Bundesgesetzgebung zur Rechtfertigung eines Strafgesetzes für das Bundesgebiet nicht für ausreichend erachtet sind.

Das Gesetz ist daher in den Uebergangsbestimmungen aufgehoben. (Anlage A §. 2.)

2) Wenn eine unverheirathete Person, sie mag schon verwittwet oder so alt sein wie sie wolle, ohne vorhergängigen Consens ihres noch lebenden parens, Großvaters oder Großmutter sich verlobt, so soll sie nach dem Gesetze vom 21. März 1750 „mit Gefängniß oder sonstiger Strafe belegt werden.“ Es mag dahin gestellt bleiben, ob nicht bei dieser Gelegenheit das Einwilligungsrecht eines Ascendenten auf Verlobnisse von minderjährigen oder doch noch nicht fünfundzwanzigjährigen Descendenten beschränkt werden sollte; jedenfalls muß die Strafbestimmung wegfallen. Denn wer es auch anzweifeln möchte, ob durch die Vorschrift des §. 237 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs (daß, wer eine minderjährige unverheirathete Frauensperson mit ihrem Willen jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, auf Antrag mit Gefängniß bestraft werde), die „Materie“ von peinlich strafbarer Beeinträchtigung elterlicher oder vormundtschaftlicher Rechte, weil hier berührt, auch für uns legislatorisch erschöpft sei, würde doch jenes strafpolitisch nicht zu rechtfertigende und schwerlich jemals zur Anwendung gekommene Particulargesetz nicht beibehalten wissen wollen. (Anl. A §. 2.)

3) Das Strafgesetz vom 20. Februar 1837 wider den Sklavenhandel wird bis auf Weiteres in Kraft bleiben müssen. Der Sklavenhandel ist, sowohl was die Verfolgbarkeit im Inlande, den Beweis und das Verfahren überhaupt, als was den Thatbestand des vollendeten Verbrechens und des Versuchs angeht, der mit demjenigen des Menschenraubes oder der Freiheitsberaubung keinesweges immer zusammenrifft, ein ganz singulärer Reat, dessen legislatorische Behandlung in mancher Beziehung an den Inhalt der darüber bestehenden internationalen Verträge gebunden ist. Er ist daher auch wesentlich nicht zum Gegenstand des Norddeutschen Strafgesetzbuchs gemacht worden. Unser Gesetz paßt nun zwar nicht in das System dieses Gesetzbuchs, allein dasselbe gilt von dem preussischen Specialgesetz vom 8. Juli 1844, und so lange Preußen einer Uebergangsbestimmung behufs Uebereinstimmung desselben mit den Vorschriften des Norddeutschen Strafgesetzbuchs entzogen zu können glaubt, werden auch wir von einer formellen Revision unsers Gesetzes Abstand nehmen dürfen. Steht doch eine Anwendung desselben kaum noch in Aussicht und würde es jedenfalls rathsamer sein, ein Bundes-Specialgesetz über diesen Gegenstand zu veranlassen, zumal in den bestehenden Verträgen die Nationalität eines aufgebrachten Schiffs und die Bezeichnung des Hafens, nach welchem es soll geführt werden, nach einer Flagge bestimmt wird, die seitdem durch die Bundesflagge ersetzt ist. Ohnehin läßt die Modalität, unter welcher unser Gesetz nach Maßgabe der Bestimmung des §. 5 der Anlage A., den allgemeinen Grundsätzen des Norddeutschen Strafgesetzbuchs gegenüber, Anwendung finden könnte, sich leicht feststellen.

Ein Bremer soll nach Art. 1 des Gesetzes unbedingt wegen dieses Verbrechens, wo auch immer im Inlande oder Auslande, am Bord eines bremischen Seeschiffs oder nicht, er sich desselben schuldig gemacht haben möchte, in Bremen bestraft werden; der Fremde, wenn er die That im bremischen Gebiet oder am Bord eines bremischen Schiffs oder unter Mißbrauch der bremischen Flagge begangen hat. Das geht selbst über die völkerrechtliche Fiction, nach welcher ein Kauffahrtheischiff nur auf offener See, nicht aber in fremdländischen Häfen und Gewässern, sein heimathliches Gebiet darstellt, hinaus; es weicht rücksichtlich der Verfolgbarkeit im Auslande begangener Strafthaten nicht weniger von den Grundsätzen des gemeinen

Rechts als denen
legtern nach dem
nie die Rede sein
werden, abweich
unserer Praxis.
Strafgesetzbuch
Verbrechen wird
hausstrafe im Str
rechte nicht von N
zufolge §. 6 des G
lamm. Von den a
Beschränkung des
zu erlassende (Ein
Strafgesetzbuch fr
jährant gestattet
gesetzes herbeigef
Staats- und Ger
führen, ist bereit
fernere Anwendb
der Anl. A §. 7
werden am best
sich als Ausnah
haben oder nicht

Im §.
Strafgesetzbuch
schiebt, Zuchth
Gefängniß bis
sich nicht auf
bestehende
gesetze. Zwar
des Einführung
„dies
keine
Straf
Geg

auf Antrag P
mung des Co
hoben sein sol
treffen, die da
sie blieben in
mit Rücksicht au
des Einführung
oder deren Maß
die dabei befolgt
Theils des Stre
konnte ohnehin
der schwersten M
haus bis zu 2
der erste Entw
drohte u. a. m.
es unentbar ist,
stens zweijährig

4) Der
strafbaren Vant
einstweilen dieje
Landesgesetze e
welche das Str
gehört aber zu

Rechts als denen des Strafgesetzbuchs (§. 4) ab, während zugleich von dem §. 5 des letztern nach dem Inhalt des internationalen Vertrags (publ. am 18. Juli 1838) nie die Rede sein kann. Der Versuch kann nach Art. 2 der Vollendung gleich bestraft werden, abweichend von den §§. 43, 44 des Strafgesetzbuchs, aber auch wohl von unserer Praxis. Nach Art. 4 sind auch Vorbereitungshandlungen strafbar, was das Strafgesetzbuch der Regel nach nicht, wohl aber das gemeine Recht zuläßt. Das Verbrechen wird am Schluß ausdrücklich ein entehrendes genannt, während die Zuchthausstrafe im Strafgesetzbuche, abgesehen von §. 31, einen Verlust bürgerlicher Ehrenrechte nicht von Rechtswegen zur Folge hat, daher eine Zuchthausstrafe in jenem Sinne zufolge §. 6 des Einführungsgesetzes nach dem 1. Januar 1871 nicht mehr erkannt werden kann. Von den angedrohten besonderen Nebenstrafen kann die Einziehung auch über die Beschränkung des §. 40 des Strafgesetzbuchs hinaus bestehen bleiben, da für künftig zu erlassende (Einführungsgesetz §. 5), also umsomehr für bereits bestehende, dem Strafgesetzbuch fremde Materien behandelnde Landesgesetze diese Nebenstrafe unbeschränkt gestattet ist und, weil dadurch nicht eine ungleiche Anwendung des Bundesgesetzes herbeigeführt wird, gestattet werden konnte. Der Verlust des bremischen Staats- und Gemeindegürgerrechts sowie der Befugniß, die bremische Flagge zu führen, ist bereits in Folge anderer Bundesgesetze in Wegfall gekommen. Für die fernere Anwendbarkeit aller dieser Bestimmungen giebt, wie schon gesagt, der in der Anl. A §. 5 ausgesprochene Grundsatz den Maßstab an die Hand. Die Gerichte werden am besten die Frage zu beantworten wissen, ob bisher jene Bestimmungen sich als Ausnahme zu den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts verhalten haben oder nicht, und demgemäß dieselben für noch gültig oder beseitigt erkennen.

Im §. 5 des Einführungsgesetzes heißt es, in Landesstrafgesetzen über dem Strafgesetzbuch fremde Materien dürfe nicht, wie es in jenem bremischen Gesetz geschieht, Zuchthaus (von 1 bis 15 Jahren), vielmehr als höchste Freiheitsstrafe nur Gefängniß bis zu zwei Jahren angedroht werden; allein diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die, über Materien, die das Strafgesetzbuch nicht berührt, bereits bestehenden, vielmehr nur auf die erst künftig zu erlassenden neuen Landesstrafgesetze. Zwar ist der im Commissionsentwurf enthaltene Zusatz zum §. 6 (jetzt §. 5) des Einführungsgesetzes:

„diese Beschränkung findet jedoch auf den Erlaß solcher Strafvorschriften keine Anwendung, welche bestimmt sind, die durch den §. 2 aufgehobenen Strafvorschriften in soweit zu ersetzen, als sie Materien betreffen, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind,“

auf Antrag Preußens vom Bundesrath gestrichen, als zu der beseitigten Bestimmung des Commissionsentwurfs gehörig, daß das codificirte Landesstrafrecht aufgehoben sein solle. Von den bestehenden Landesstrafvorschriften, welche Materien betreffen, die das Strafgesetzbuch nicht berührt, heißt es aber im §. 8 ausdrücklich, sie blieben in Kraft, nur bleibe es der Landesgesetzgebung vorbehalten, sie (auch mit Rücksicht auf §. 6) mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs (nicht etwa des §. 5 des Einführungsgesetzes) in Uebereinstimmung zu bringen, d. h. die etwa nach der Art oder deren Maß von dem Strafgesetzbuch abweichenden Strafen und Straffolgen oder die dabei befolgten, nicht singulären, strafrechtlichen Grundsätze nach Maßgabe des ersten Theils des Strafgesetzbuchs zu ändern. Sie aber in die Grenzen des §. 5 zu bannen, konnte ohnehin dem Bundesrath um deswillen nicht einfallen, weil einige Verbrechen der schwersten Art, z. B. eben der Sklavenhandel, den das preussische Gesetz mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren bestraft, die schwersten Meutereifälle auf Seeschiffen, die der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedrohte u. a. m. der Landesgesetzgebung einstweilen überlassen geblieben sind, und es undenkbar ist, daß man solche Handlungen der strafbarsten Art mit nur höchstens zweijährigem Gefängniß hätte bedroht wissen wollen.

4) Der 24. Abschnitt des Norddeutschen Strafgesetzbuchs handelt von dem strafbaren Bankerutt eines „Kaufmanns“, und §. 2 des Einführungsgesetzes erhält einstweilen diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Concurfes in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch Nichts bestimmt. Der Bankerutt von Nicht-Kaufleuten gehört aber zu den vom Strafgesetzbuch nicht berührten Gegenständen, ebenso jede

nach Landesgesetzen strafbare Handlung eines kaufmännischen Falliten, die nicht durch die Strafbestimmungen des 24. Abschnittes des Strafgesetzbuchs gedeckt ist und zugleich selbstverständlich nicht unter den Begriff eines sonst im Strafgesetzbuch behandelten Reats fällt. Dabei ist daran zu erinnern, daß nach §. 3, B sub 7 des die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffenden Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 unter „Concurs“ auch das Debitverfahren des bremischen Rechts zu verstehen ist. Die Deputation hat es für zweckmäßig gehalten, die hier nach in Kraft bleibenden Vorschriften unserer Verordnung für Debit- und Nachlassachen vom 5. Juni 1843, besonders soweit dieselben auch auf den Bankerutt von Nicht-Kaufleuten sich beziehen, mit dem Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung zu bringen und in einem besondern Gesetzentwurf (Anlage B) zusammen zu stellen. Sie bemerkt dazu das Folgende:

Was zunächst den kaufmännischen Bankerutt betrifft und zwar den betrüglischen, so zählen dahin die Strafbestimmungen unserer gedachten Verordnung im §. 255 fünf verschiedene Handlungen oder Unterlassungen. Von diesen fallen die unter a und c aufgeführten mit den vier Fällen des §. 281 des Strafgesetzbuchs im Wesentlichen zusammen; die Handlung unter e enthält den Thatbestand eines Betruges (§. 263 des Strafgesetzbuchs); die Handlungen unter b und d konnten, wenn auch in veränderter Fassung, nicht zwar unter dem im §. 281 des Strafgesetzbuchs festgestellten Begriff des betrüglischen Bankerutts, beibehalten werden (Anl. B, §§. 5, 6). Die Vermuthungen für eine betrüglische Absicht des Falliten in den §§. 256, 257 unserer Verordnung sind als durch §. 5 der Strasproceßordnung beseitigt zu betrachten.

Der Thatbestand des einfachen Bankerutts eines Kaufmanns (Str. G. B. §. 283) stimmt im Wesentlichen mit demjenigen unseres Gesetzes §§. 252 und 253 sub a überein. Das letztere fügt aber im §. 253 unter b und c noch hinzu: die Verzögerung der gerichtlichen Insolvenzerklärung über den auf die Zahlungseinstellung folgenden Tag oder über den Eintritt der wirklichen oder schuldigen Ueberzeugung, daß die Buchgläubiger nicht einmal den vierten Theil ihrer Forderungen im Debitverfahren erlangen würden, hinaus. Diese Vorschriften scheinen zwar in kaufmännischen Kreisen für antiquirt gehalten zu werden, und in der That kommen sie auch von Amtswegen selten zur Anwendung, weil es im Debitverfahren selten zur amtlichen Kunde gelangt, wie lange der gerichtlichen Erklärung bereits eine Zahlungseinstellung oder eine materielle Insolvenz von der in Frage stehenden Bedeutung vorausgegangen sei. Aber sie stehen mit andern Vorschriften der Verordnung im engsten Zusammenhange. Wenn erst mit der gerichtlichen Insolvenzerklärung die Dispositionsunfähigkeit des Gemeinschuldners beginnt (§. 22), wenn durch Verzögerung derselben bis nach Fälligkeit einer Forderung der Gläubiger begünstigt (§. 31) oder der Vermuthung des dolus ausgewichen werden kann (§. 40, Erbe- und Handfestenordnung, §. 136, sub c): so leuchtet ein, wie nothwendig es ist, eine Rechtzeitigkeit der gerichtlichen Erklärung durch ein Strafgesetz zu erzwingen. Auch läßt die ausdrückliche Erneuerung dieser Vorschriften eine genauere Beachtung derselben für die Zukunft erwarten (Anl. B, §. 1).

Der Thatbestand des betrüglischen Bankerutts eines Nicht-Kaufmanns ist entsprechend dem §. 281 unter 1 und 2 des Strafgesetzbuchs festgestellt (Anl. B §. 2). Da solche Personen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch §§. 10, 28, 29 zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich nicht verpflichtet sind, so kann auch die unrichtige Führung, Veränderung, Verheimlichung oder Beseitigung freiwillig geführter Bücher an sich keiner Strafe unterliegen. Der Thatbestand des einfachen Bankerutts konnte im Wesentlichen wie im §. 252 unter a und b der Verordnung für Debit- und Nachlassachen festgestellt bleiben (§. 3, Anl. B), während der dritte Satz (unter c daselbst) neben dem ersten (unter a) für überflüssig zu erachten war. Die Strafen mußten überall im Verhältniß zu den schweren Strafen des Strafgesetzbuchs für den kaufmännischen Bankerutt erhöht werden. Der §. 282 des Strafgesetzbuchs hat, unter entsprechender Herabsetzung der dort angedrohten Strafe, für Nicht-Kaufleute im §. 4 seine Stelle gefunden.

Die §§. 5, 6 der Anlage B sind für beide Arten von Falliten in veränderter Fassung den §§. 14, 255 sub d und 260 unserer Verordnung entnommen, als jedenfalls strafbare, im Strafgesetzbuch nicht berücksichtigte Handlungen. Die Fassung

ist den §§. 185, und kann hier auf das Verhältniß werden. Der §. 185, wo der §. 185, Sache demselben Der §. 7 (z. B. §. 249) c veranlaßt.

5) Die E und der über Tr zu allerhand Zw ist die Behörde, §. 3 auch das g desselben gedent lichen im §. 337 des Vorbehalts i des Einführungs ohne Weiteres. Nur eine Suspens Strafbestimmung einer möglicher rathsam. Im über Ehegchließ den süddeutsche zu revidiren se

Auch d Strafgesetzbuch daß die bürge

Diese A Strafrechts (C XII, §. 5), wo standsverordnung unzweifelhaft e einer kirchlich 32 könnten ja tigen Trauung der Civilstands

Bei fol §. 2 des Einf einer Bedingun könne. Diese Civilstandsvero aber es erford durch eine dem stimmung ausz nahme des Ci Anlage C einen

6) Der

„ll“ „Bo“ Die Cor daß die strafred Zusammenhange wurde daher g verwiesen. Bi 1852 über die Rahnschiffer vor

ist den §§. 185, 453 des Entwurfs eines bremischen Strafgesetzbuchs entnommen und kann hier auf die Motive zum Entwurf von 1861 S. 326 ff., namentlich über das Verhältniß des §. 5 zum §. 281 unter 1 des Strafgesetzbuchs verwiesen werden. Der §. 289 des Strafgesetzbuchs hat den ganz anderen Fall zum Gegenstande, wo der Berechtigte im Besitze der Sache ist und der Eigenthümer seine eigne Sache demselben entwendet.

Der §. 7 der Anlage B ist durch verschiedene Hinweisungen unserer Verordnung (3. B. §. 249) auf die jetzt aufgehobenen strafrechtlichen Bestimmungen derselben veranlaßt.

5) Die Strafbestimmungen der Civilstandsordnung vom 30. Mai 1816 §. 31 und der über Trauungen handelnden Verordnung vom 29. März 1854 §. 3 geben zu allerhand Zweifeln Raum. Was zunächst die letztere Verordnung betrifft, so ist die Behörde, wenn sie gegen §. 5 fehlt, nicht mit Strafe bedroht. Ob der §. 3 auch das getraute Paar im Auge hat, ist dunkel; einer Strafbarkeit desselben gedenkt das Norddeutsche Strafgesetzbuch neben der Strafbarkeit des Geistlichen im §. 337 nicht. Daß der Pastor nicht abgesetzt werden kann, versteht sich, des Vorbehalts im §. 5 des Einführungsgesetzes ungeachtet, nach §. 337 coll. §. 2 des Einführungsgesetzes und der §§. 32, 358 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs ohne Weiteres. Von Ausweisung kann nach §§. 38, 39 daselbst keine Rede sein. Nur eine Suspension wäre, weil disciplinär, noch möglich. Eine Aufhebung dieser Strafbestimmung (Anl. A §. 2) ist daher eben so unbedenklich, als, um jeden Zweifel einer möglicherweise zu engen Interpretation des neuen Gesetzes zu beseitigen, rathsam. Im Uebrigen wird die Verordnung mit Rücksicht auf das Bundesgesetz über Eheschließungen vom 4. Mai 1868, sowie auch auf den Gothaer Vertrag mit den süddeutschen Staaten, sobald die politischen Zustände sich werden geklärt haben, zu revidiren sein.

Auch der §. 31 der Civilstandsordnung würde zweifellos durch §. 337 des Strafgesetzbuchs beseitigt sein, wenn dieser Paragraph nicht die Voraussetzung enthielte, daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch den Civilstandsact bedingt sei.

Diese Bedingung hat man dem sonst gleichlautenden Satz des Rheinischen Strafrechts (Einführungsgesetz zum preussischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, XII., §. 5), wo sie sich von selbst verstand, ausdrücklich hinzugefügt. Unsere Civilstandsverordnung sagt nun aber nicht deutlich genug, daß, was freilich ihrem Geiste unzweifelhaft entsprechen würde, der Civilstandsact für die bürgerliche Gültigkeit auch einer kirchlich geschlossenen Ehe nothwendig sei. Ja, die Einleitung, sowie die §§. 31, 32 könnten fast die Annahme rechtfertigen, daß nach einer kirchenrechtlich gültigen Trauung die Ehe auch als bürgerlich gültig selbst dann anzusehen sei, wenn der Civilstandsact nicht vorhergegangen.

Bei solcher Auslegung würde sich aber weiter fragen, ob im Blick auf den §. 2 des Einführungsgesetzes eine Handlung, welche das Strafgesetzbuch nur unter einer Bedingung mit Strafe bedroht, particularrechtlich unbedingt strafbar bleiben könne. Diese Frage wird zu verneinen, daher die Strafbestimmung im §. 31 der Civilstandsverordnung auf jeden Fall außer Kraft treten (Anl. A §. 2), umsomehr aber es erforderlich sein, eine zweifellose Anwendbarkeit des §. 337 des Str. G. B. durch eine dem Geiste der Civilstands-Ordnung ohnehin entsprechende gesetzliche Bestimmung auszusprechen, daß zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe auch die Aufnahme des Civilstandsacts erforderlich sei. Die Deputation legt darüber in der Anlage C einen besonderen Gesetzentwurf vor.

6) Der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs enthielt einen besonderen Abschnitt „Ungehorsam, Widerstand und Gewalt von Schiffsleuten gegen ihre Vorgesetzten auf Seeschiffen“.

Die Commission überzeugte sich aber, daß der Abschnitt sehr lückenhaft und daß die strafrechtliche Seite der hier vorliegenden Verhältnisse gesetzgeberisch nur im Zusammenhange mit der disciplinären behandelt werden könne. Der Abschnitt wurde daher gestrichen und die Materie in die künftige deutsche Seemannsordnung verwiesen. Bis dahin wird es denn auch bei unserer Verordnung vom 15. November 1852 über die Rechte und Pflichten der Seeleute etc. (in der Verordnung wegen der Rahnschiffer vom 31. October 1859 sind im §. 32 nur Disciplinarstrafen angedroht)

— im Allgemeinen sein Bewenden behalten. Diese Verordnung ist in vieler Beziehung singulair, ein Specialstrafgesetz für die Mannschaft bremischer Seeschiffe, dieselbe mag aus Bremern oder Ausländern (Nichtbremern) bestehen. Die bremischen Gerichte sind wegen aller in der Verordnung unter Strafe gestellten Handlungen zuständig, wo immer dieselben auch begangen sein mögen. In Beziehung auf die Verfolgbarkeit im Auslande oder von Ausländern begangener strafbarer Handlungen verhält sich die Verordnung ebenso zum gemeinen Recht als das preussische Gesetz vom 31. März 1841, die Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen betreffend, zum preussischen Strafgesetzbuch, als Ausnahme. Beide weichen gleichmäßig, wie von dem oben zu 3. erwähnten völkerrechtlichen Grundsatz, so von dem §. 4 des norddeutschen Strafgesetzbuchs ab (vergl. Goldammer Archiv III. S. 651), und wenn bei der einfachen Desertion im §. 349 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch und bei der qualificirten Desertion im preussischen Specialgesetz vom 20. März 1854 (jetzt §. 298 des Str. G. B.) noch ausdrücklich hinzugefügt wurde, es mache keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande verübt sei, so erklärt sich dies daraus, daß in dem oben erwähnten preussischen Gesetz vom 31. März 1841 der Desertion nicht gedacht war. Wie dieses wird auch unsere Verordnung in ihrer Abweichung vom §. 4 des Str. G. B. in Kraft verbleiben, bis zum Erlaß einer deutschen Seemannsordnung, die aber nothwendig dieselbe Ausnahme wieder wird aussprechen müssen.

Ob oder inwieweit die einzelnen in der Verordnung unter Strafe gestellten Handlungen in ihrem Thatbestande durch die den Gegenstand des zweiten Theils des Str. G. B. bildenden Reate gedeckt werden, ist der richterlichen Auslegung zu überlassen. Die §§. 3, 4 werden durch §. 298 des Strafgesetzbuchs modificirt. Die §§. 33, 34 können im Blick auf §. 323 coll. §. 326 des Strafgesetzbuchs nur beschränkt zur Anwendung kommen, §. 39 fällt ganz weg. Der Thatbestand des §. 15 wird im Wesentlichen durch §. 297 des Strafgesetzbuchs gedeckt. Der §. 21 unserer Verordnung wird durch §. 298 des Strafgesetzbuchs nicht berührt. Jener hat die einfache Desertion, den Bruch des Heuervertrags mittelst Entweichens vom Bord während der Reise, zum Gegenstand, der §. 298 den besondern Fall, daß nach Abschluß des Heuervertrags ein Schiffsmann mit der empfangenen, noch nicht verdienten Heuer vor oder während der Reise sich davon macht. Das Vergehen wird unter der Rubrik „vom strafbaren Eigennutz“ mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und ist seines betrügerischen Charakters wegen im Gesetze beibehalten, während der einfache Desertionsfall (§. 349 des Entwurfs) in die Seemannsordnung verwiesen wurde. Ein Entlaufen „mit der Heuer“ wird in der Regel nur vorkommen, wenn der gemusterte Seemann vor Antritt der Reise mit dem empfangenen Handgelde, das einen vorschußweise bezahlten Theil der Heuer bildet, sich dem übernommenen Dienste entzieht, da im Uebrigen die Heuer erst nach beendigter Reise, wenn also von einem Entweichen nicht mehr die Rede sein kann, und, wenn während der Reise, nur in einem Theile des bereits verdienten Betrages bezahlt zu werden pflegt (Handelsgesetzbuch §. 536, Brem. B. §. 40); auch im letztern Falle von dem desertirenden Schiffsmann nicht gesagt werden kann, daß er „mit der Heuer“ entwichen sei und dadurch eines strafbaren Eigennutzes sich schuldig gemacht habe. Möglicherweise kann jedoch auch einmal schon während der Reise die noch nicht verdiente Heuer oder ein Theil derselben im Voraus bezahlt werden und auch dann der §. 298 des Strafgesetzbuchs zutreffen.

Was die angedrohten Strafen betrifft, so hat die Deputation geglaubt, bei dieser Gelegenheit den längst als zu hart befundenen hohen Mindestbetrag der Strafe der einfachen Desertion beseitigen zu müssen, da die deutsche Seemannsordnung demnächst (nach dem Vorgange des §. 349 des Entwurfs zum Str. G. B.) die Strafe auf den Höchstbetrag von 50 Thalern oder drei Monat Gefängniß beschränken dürfte, wie dies auch der oldenburg-hanseatische Entwurf einer Seemannsordnung, der seit einem Jahre dem Bundesrath vorliegt, vorgeschlagen hat (Anl. A. §. 3). — Verlust der verdienten Gage wird immerhin als civilrechtliche Folge des Vertragsbruchs, analog der ganzen Jahrschar bei gebrochener Miethe, bestehen bleiben. Die Confiscation der am Bord befindlichen Gegenstände und Effecten ist nach dem zu 3. oben Bemerkten zu rechtfertigen. Dagegen kann von der Streichung aus der Liste der

bremischen Seefahrer
7) Nach
des Präsidium erl.
betreffend, mit
sind vom Bund
daß dies erst
13. April 1863
behandelt, verbl.
23. Juni 1863
8) Die
in verchiedenen
des Strafgesetzb.
strengeren §§. 1
Auch die
9) Das
Bundesgesetzes
erlassen ist, blei
welcher solche
aus England u
10) Di

noch im Jahre
pung von Bau
sie von einem
gesetzbuch beje
dabei auch die
nicht mehr al
nicht ausdrück
nicht mit „G
Zimmer- und
drücklich verpfl
unzeitigen Mit
mäßig bei Ba
Partirerei, we
beim Mangel
bestrafen, wid
konnte nur ei
theorie befang
Schwere verfa
jagen des ge
Beseitigung.

Sollte
henden Art,
zu verbieten:
zurück zu kom

Die bi
oder Vergehen
einzigen, die h

Bei an
lichen Uebergar
ihrem ganzen
Staatsverbreche
Vergehen mitte
Specialstrafge
Gelegenheit ein
buch §§. 242 ff
Baumfrevler
gesetzbuch §. 2
Zweifampf (da

behalten. Diese Verordnung ist in vieler Hinsicht für die Mannschaft bremischer Schiffe, die unter der Verordnung unter Strafe gestellten Handlungen begangen sein mögen. In Beziehung auf die Ausländer bezogener strafbarer Handlungen zum gemeinen Recht als das preussische Gesetz, welches die Mannschaft auf Schiffen betraf, und die preussischen Grundzüge, so von dem §. 4 des Goldammer Art. M. S. 651, zu §. 349 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch des preussischen Specialgesetz vom 21. März 1850, worin die Mannschaft auf Schiffen, die in der Fremde oder Auslande verurtheilt ist, so erklärt ist, in Kraft verbleiben, bis zum Erlaß einer notwendig die Mannschaft wieder mit

nen in der Verordnung unter Strafe gestellten Handlungen durch die den Gegenstand des zweiten Theils des Entwurfs, ist der richterlichen Auslegung zu durch §. 298 des Strafgesetzbuchs nachstehend auf §. 323 coll. §. 326 des Strafgesetzbuchs, §. 39 fällt ganz weg. Der Zweck des §. 297 des Strafgesetzbuchs gerichtet. Der §. 21 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch nicht berührt. Jener des Strafrechts mittels Entwurfs vom §. 298 den besondern Fall, daß man mit der empfangenen, noch nicht die sich davon macht. Das Vergehen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn es im Gesetz vorbehalten, während (wurde) in die Strafbemessung verfallen wird in der Regel nur verurtheilt, wenn die Mannschaft mit dem empfangenen Handgeld, weil der Heuer bildet, sich dem überbringer die Heuer erst nach beendeter nicht mehr die Rede sein kann, und, wenn des bereits verdienten Betrages bezieht. Prem. V. §. 40; auch im letztern Falle gesagt werden kann, daß er, mit der es strafbaren Eigennutzes sich schuldig auch einmal schon während der Reise die derselben im Voraus bezahlt werden und zutreffen.

ist, so hat die Deputation geglaubt, bei befunden hohen Mindestbetrag der Strafe, da die deutsche Strafbemessung dem Entwurf zum Str. G. B.) die Strafe drei Monat Gefängnis beschränken dürfte, unter einer Strafbemessung, der im Entwurf zum Str. G. B. §. 31. — Betrug geschlagen hat (Art. A. §. 31). — Betrug, welches die Folge des Vertragsbruchs der Mieth, bestehen bleiben. Die Strafe und Strafen ist nach dem §. 1. des von der Entscheidung aus der Strafe

bremischen Seefahrer nach §. 143 der Gewerbeordnung nicht wohl mehr die Rede sein.

7) Nach §. 145 des Strafgesetzbuchs wird die Nichtbefolgung der vom Bundespräsidium erlassenen Verordnungen, das Zusammenstoßen der Schiffe auf See betreffend, mit Geld bis zu fünfhundert Thalern bestraft. Dergleichen Verordnungen sind vom Bundespräsidium noch nicht erlassen, es wird daher einstweilen und ohne daß dies erst ausgesprochen zu werden brauchte, bei unserer Verordnung vom 13. April 1863 (auch 2. November 1868), ungeachtet dieselbe die gleiche „Materie“ behandelt, verbleiben, welche gleich dem gleichlautenden preussischen Gesetz vom 23. Juni 1863 den Höchstbetrag der Strafe auf einhundert Thaler beschränkt.

8) Die Jagdordnung vom 13. August 1849 wird von dem Strafgesetzbuch in verschiedenen Bestimmungen berührt. Die §§. 16—19 werden durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs §. 368 sub 7, 10, 11 modificirt, die §§. 23—25 durch die weit strengeren §§. 117 ff., 292—295 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen.

Auch diese Aenderungen können einstweilen der Interpretation überlassen bleiben.

9) Das Strafgesetz vom 12. November 1869, welches in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, erlassen ist, bleibt in Kraft, soweit nicht der §. 328 des Strafgesetzbuchs zutrifft, welcher solche Strafbestimmungen, wie sie das Verbot der Einfuhr von Rindvieh etc. aus England und den Niederlanden vom 23. März 1866 enthält, fortan ausschließt.

10) Die aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammende, freilich noch im Jahre 1850 polizeilich in Erinnerung gebrachte Verordnung über Verschleppung von Baumaterialien vom 4. September 1809 hat sich überlebt und ist, soweit sie von einem eigentlichen Diebstahl oder Diebstahlsversuch handelt, durch das Strafgesetzbuch beseitigt. Das bloße „Verderben und Zerstückeln“ von Baumaterialien, wenn dabei auch die Absicht vorwaltet, eine Entwendung zu erleichtern, kann heutiges Tages nicht mehr als Diebstahlsversuch behandelt werden, das bloße, von dem Eigenthümer nicht ausdrücklich erlaubte Auslesen „von selbst werthlosem Abfall“ auf Bauplätzen nicht mit „Gefängnis und bürgerlicher Strafe“ bedroht bleiben. „Meister des hiesigen Zimmer- und Mauergewerks“ giebt es nicht mehr, die sich gegen die Obrigkeit ausdrücklich verpflichten wollten, zu einem Forttragen von Baumaterialien niemals „aus unzeitigem Mitleiden“ die Erlaubnis zu erteilen. Wer von Arbeitern, die berufsmäßig bei Bauten arbeiten, Baumaterialien ankauft oder eintauscht, wird wegen Partirerei, wenn die subjectiven Voraussetzungen zutreffen, bestraft werden; aber ihn beim Mangel dieser Voraussetzungen wegen der bloßen Thatfache als Diebshehler zu bestrafen, widerspricht dem bundesstrafrechtlich festgestellten Begriff der Hehlerei, und konnte nur einem Gesetzgeber in den Sinn kommen, der, noch in roher Abschreckungstheorie befangen, auch die kleinsten Ungehörigkeiten mit Strafen von unverhältnismäßiger Schwere verfolgen zu sollen glaubte. Insofern sie auch von den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts abweicht, bedurfte diese Strafvorschrift einer ausdrücklichen Beseitigung. (Art. A. §. 2.)

Sollte es im öffentlichen Interesse liegen, Verschleppungen der in Rede stehenden Art, soweit sie nicht in Diebstahl oder Diebstahlsversuch übergehen, besonders zu verbieten: so wird bei der Zusammenstellung eines Polizeistrafgesetzbuchs darauf zurück zu kommen sein.

Die bisher aufgezählten bremischen Strafgesetze, bei welchen es um Verbrechen oder Vergehen (nach der Terminologie des Strafgesetzbuchs) sich handelt, sind die einzigen, die hier in Frage kommen könnten.

Bei andern versteht es sich ohne Weiteres von selbst, daß sie einer ausdrücklichen Uebergangsbestimmung nicht bedürfen. Entweder fallen sie selbstverständlich ihrem ganzen Inhalt nach hinweg, wie z. B. das provisorische Strafgesetz wegen Staatsverbrechen vom 7. Februar 1851 oder das Gesetz wegen Verbrechen oder Vergehen mittelst der Presse vom 17. November 1855; oder die verschiedenen Specialstrafgesetze über Diebstahl auf Schiffen, auf der Schlachte, aus Gräbern, bei Gelegenheit eines Brandes, von Torf, von Feld- und Gartenfrüchten (Strafgesetzbuch §§. 242 ff.); ferner die Verordnung gegen Beschädigung öffentlicher Anlagen, Baumschaden etc. (Strafgesetzbuch §. 304); gegen Glücksspiele und Lotterien (Strafgesetzbuch §. 284, §. 360 Nr. 4); gegen fremde Werbungen (daselbst §. 141), den Zweikampf (daselbst §§. 201 ff.), gegen Pasquille (daselbst §§. 186 ff.), verbotene Rückkehr

(daselbst §. 361 Nr. 2); endlich gegen Brandstiftungen und gewisse, particularrechtlich als Vergehen behandelte feuerpolizeiliche Uebertretungen (Strafgesetzbuch §§. 306 ff., 368), gegen Störungen des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebs (Strafgesetzbuch §§. 315 ff., 317 ff. und Bundesgesetz vom 3. Juni 1870 über Bahnpolizei); — oder ihre Strafandrohungen kommen in Wegfall (Vergl. z. B. Verordnung vom 13. Juni 1831 über Gifverkauf mit §. 367 sub 3 und 5 des Strafgesetzbuchs; Verordnung vom 29. November 1865 und 26. November 1866 über die Lagerung von Petroleum v. mit §. 367 sub 6 daselbst, Verordnung vom 31. Juli 1868, Verhütung von Feuergefährdungen betr., mit §. 368 sub 5 des Strafgesetzbuchs); — oder endlich bestehen sie, als im Einführungsgezet noch zur Zeit besonders vorbehalten, z. B. das Gesetz über Versammlungen und Vereine vom 17. November 1855 und das Preßgesetz vom 18. Juli 1870 §. 6, oder ganz heterogene Gegenstände betreffend neben dem Strafgesetzbuch unverändert oder im Einzelnen modificirt fort, wie z. B. der §. 41 der Verordnung über Beförderung von Schiffspassagieren vom 9. Juli 1866, die Verordnungen über den Schiffsverkehr innerhalb der Stadt und bei der Eisenbahnbrücke vom 9. Febr. 1865, 10. Juni, 9. Juli, 15. Juli und 5. Septbr. 1867 u. A. m. Des Nachdrucks erwähnt zwar das Strafgesetzbuch nicht, und es könnte daher der frühere Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (1000 Gulden Strafe) als Particulargesetz fortbestehen, wenn nicht mit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 §. 18 derogirend in Kraft träte.

Wollte man alle die unter Modification im Einzelnen mit dem Strafgesetzbuch verträglichen Particulargesetze ausdrücklich mit demselben in volle Uebereinstimmung bringen — es wäre eine ebenso unnöthige als kaum zu bewältigende Aufgabe.

Was sodann

b. unsere bestehenden Polizeistrafgesetze betrifft, so wird freilich ein großer Theil derselben durch den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs von „Uebertretungen“ gedeckt, oder, soweit sie Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstande haben, die dort nur gattungsweise unter Strafe gestellt sind, in ihren Strafandrohungen verändert. Es bleibt aber noch ein großer Theil unberührt. Vergleicht man den Inhalt des 2. Theils unsers Entwurfs eines bremischen Strafgesetzbuchs, welcher die bis zum Jahre 1866 ergangenen Polizeiverordnungen in kurzen Sätzen zusammenfaßt, so bleibt etwa noch die Hälfte davon als bremisches Polizeistrafrecht übrig. Muß diese Unterscheidung auch einstweilen bis zu einer Codification den Gerichten und Polizeibehörden überlassen bleiben, so wird doch, da für jedenfalls nur polizeiliche Vergehen hier und da „angemessene“ Geld- oder Gefängnißstrafen angedroht sind, in den Uebergangsbestimmungen auszusprechen sein, daß in solchen Fällen die Strafe in den Grenzen der Uebertretungsstrafen des Strafgesetzbuchs ausgemessen werden solle. (Anl. A, §. 7.)

Das Ergebniß der obigen Ausführung ist in dem Gesetzentwurf Anlage A zusammengestellt.

B. In dem Bisherigen hat bereits auch die Frage berührt werden können: wie der Inhalt der ihres Gegenstandes halber in Kraft bleibenden bremischen Strafvorschriften hier und da einer Abänderung unterliege, wenn er mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung stehen solle. Daß aber diese Grundsätze in der Regel auf unser Sonderrecht Anwendung zu finden haben, ist zur Sicherung der mehrerwähnten Auslegung des 2. Abs. des §. 2 des Einführungsgezetes sowie im Interesse unserer Rechtseinheit ausdrücklich auszusprechen (Anl. A §. 5). Als practisch wird die Vorschrift besonders bei Uebertretungen sich erweisen in der kürzeren Verjährung (§. 67) und der Straflosigkeit des Versuchs (§. 43) und der Gehülfschaft (§. 49). Zu den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs gehören auch die „einleitenden Bestimmungen“; auch für die Anwendung unserer Strafgesetze auf im Auslande begangene Verletzungen derselben wird daher, soweit diese Gesetze nicht auch gegen die Regel des bisherigen gemeinen Rechts sich in dieser Beziehung als besondere Ausnahmen verhalten, der §. 4 des Strafgesetzbuchs maßgebend sein. Selbstverständlich bleibt das Geltungsgebiet unsers Sonderrechts, daher für dies Sonderrecht auch der particularrechtliche Begriff des Auslandes unverändert, während für alle nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe stehende Handlungen die Zuständigkeit unserer Gerichte, als Norddeutscher, noch zur Zeit maßlos sich erweitern würde, wenn

nicht anzunehmen
soweit das Bun
anshilt, die Be
zu bestimmen

Der §.
landesgesetzlich
die im Strafre
hiernach der
besonderen Falle
eines Straferle
mußte sich fragen
oder Straffolgen
war zu verneine
gesetzliche eine
darf nicht über
einer Verpflich
angemessenen
selben in Ein
ohne Vermittl
vorgeschrieben
kenntnißes ga
bei einer nich
welche das
Folgen ist a
stellt sich di
Dasselbe gilt
nicht als ei
beschränkt un
Bekleidung
schworen- un
mit der Aber
bunden werd
(Anlage A, §.
die unter de
Strafarten
dieses Grun
Das
unter seinen
über die Be
von derselber

In
an unzulässig
Wir
tischen Rech
an Zuchthaus
nur auf Zei
einer Zuchth
drei Monaten
daß unter S
am einfachste
Gesetzes dahin

nicht anzunehmen wäre, daß bis zum Erlaß einer deutschen Strafproceßordnung, soweit das Bundesgesetz über die Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 §§. 20—36 nicht aushilft, die Begrenzung nach den Landesgesetzen (Strafproceßordnung Titel III) sich zu bestimmen habe, die zum Glück wesentlich in denselben Grundsätzen sich begegnen.

Der §. 6 des Strafgesetzbuchs schreibt unbedingt, auch für fortbestehende Landesgesetzliche Strafvorschriften, vor, es solle vom 1. Januar 1871 an nur auf die im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten erkannt werden dürfen. Während hiernach der Hinwegfall u. A. der bisherigen Strafe des Verweises, außer in dem besonderen Falle des Strafgesetzbuchs §. 57 sub 4, der öffentlichen Bekanntmachung eines Straferkenntnisses, außer im Falle des §. 200 des Str. G. B., sich von selbst versteht, mußte sich fragen, ob die in unserm Sonderrecht angedrohten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen oder Straffolgen mit denen des Strafgesetzbuchs übereinstimmen; und diese Frage war zu verneinen. Eine bis zu sechs Wochen angedrohte Freiheitsstrafe bildet im Strafgesetzbuche eine besondere Strafart, die Haft; die Gefängnißstrafe des Strafgesetzbuchs darf nicht über die Dauer von fünf Jahren erkannt werden; sie ist gesetzlich mit einer Verpflichtung des Verurtheilten zu einer seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeit verbunden; sie kann für die ganze Dauer oder einen Theil derselben in Einzelhaft vollzogen, der Verurtheilte bei längerer Dauer nach gewisser Zeit ohne Vermittelung der Gnade vorläufig entlassen werden. Ehrenstrafen von genau vorgeschriebenem Inhalt können mit der Gefängnißstrafe nur kraft richterlichen Erkenntnisses ganz oder zum Theil (§§. 32, 34, 35) verbunden werden und zwar nicht bei einer nicht drei Monate erreichenden Dauer, immer aber nur für Vergehen, für welche das Gesetz diese Straffolge ausdrücklich zugelassen hat. Die Dauer dieser Folgen ist auf ein bis höchstens fünf Jahre beschränkt. In allen diesen Beziehungen stellt sich die Gefängnißstrafe unserer Gesetze als eine ganz andere Strafart dar. Dasselbe gilt von der Zuchthausstrafe, die überdies im Strafgesetzbuch, wenn nicht als eine lebenslängliche angedroht, auf die Dauer von fünfzehn Jahren beschränkt und gesetzlich nur mit der dauernden Unfähigkeit zum Wehrdienst und zur Bekleidung öffentlicher Aemter (einschließlich der Advocatur, des Notariats, des Geschwornen- und Schöffendienstes) verbunden ist, richterlich nur auf längstens zehn Jahre mit der Aberkennung auch anderer genau bestimmter bürgerlicher Ehrenrechte verbunden werden kann (§§. 31, 32, 34). Es mußte daher vorgeschrieben werden (Anlage A, §. 6), daß unter den Zuchthaus- und Gefängnißstrafen unserer Gesetze die unter demselben Namen beziehungsweise als Haft im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten verstanden werden sollten. Zugleich sind zwei besondere Konsequenzen dieses Grundsatzes hervorzuheben.

Das Gesetz II die Bürgerchaft betreffend vom 21. Februar 1854 enthält unter seinen, für alle anderen öffentlichen Stellungen maßgebenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit im §. 2 unter g den Satz, es sollten von derselben ausgeschlossen sein

„die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Vergehens Gefängnißstrafe erleiden oder erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist.“

In seiner letzten Hälfte ist dieser Satz überflüssig, in der ersten von jetzt an unzulässig.

Wir können nicht die Unfähigkeit zur Ausübung eines allgemeinen politischen Rechts (Vgl. Str. G. B. §. 34, Ziffer 4) gesetzlich und lebenslänglich an Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe knüpfen, die das Strafgesetzbuch als Straffolge nur auf Zeit und nur dann will eintreten sehen, wenn sie gerichtlich neben einer Zuchthaus- oder einer wegen gesetzlich genau bezeichneter Vergehen nicht unter drei Monaten erkannten Gefängnißstrafe ausgesprochen ist. Die Deputation glaubt, daß unter Streichung dieses Satzes eine Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch am einfachsten durch eine Abänderung der Eingangsworte des §. 1 des gedachten Gesetzes dahin zu erreichen sei:

„Wähler und wählbar sind alle bremische Staatsbürger, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.“

Da auch der 2. Absatz des §. 1 durch §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli d. J., das Alter der Volljährigkeit betreffend, bereits aufgehoben ist und auch der dritte Absatz nach dem Vorschlage des Deputationsberichts über das Gemeindebürgerrecht vom 2. December d. J. eine Abänderung erfahren dürfte, so möchte es sich empfehlen, die hier beantragte Aenderung für jetzt nur zu beschließen und sodann alle diese Abänderungen in einer neuen Fassung der §§. 1 und 2 des Gesetzes II, die Bürgerschaft betreffend, gesetzlich zusammen zu stellen. Der Satz unter h des §. 2 ist disciplinärer Natur.

Es versteht sich von selbst, daß rechtskräftig erkannte noch nicht verbüßte Strafen, wenn die That nach dem neuen Recht, sei es an sich, sei es aus einem Strafausschließungsgrunde, straflos gewesen oder geblieben oder wenn sie milder bestraft sein würde, nur im Gnadenwege aufgehoben beziehungsweise gemildert werden können. Daher würden auch Diejenigen, welche kraft des bisherigen Rechts Zuchthausstrafe erleiden oder erlitten haben, wenn nicht die Gnade sich ihrer annähme, lebenslänglich an der gemeinrechtlich mit dieser Straftart verbundenen Infamie zu tragen haben, ungeachtet es als möglich gedacht werden muß, daß, wenn erst nach dem 1. Januar 1871 verurtheilt, neben der gesetzlich eintretenden Ehrenfolge des §. 31 des Strafgesetzbuchs, richterlich eine Ehrenfolge mit der Zuchthausstrafe nicht würde verbunden worden sein. Hier aber handelt es sich um einen allgemeinen, eine ganze Kategorie von bestraften Personen umfassenden Begnadigungsgrund, der zweckmäßig ein für allemal in einem Gesetz seinen Ausdruck finden sollte. Für ihn spricht die gleichmessende Gerechtigkeit, nicht weniger der Geist des Strafgesetzbuchs, welches bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz will angewendet wissen. Auch jene Bestraften oder Strafverbüßende darf man nicht an der, von einer humaneren Gesetzgebung verworfenen Lebenslänglichkeit gewisser Ehrenstrafen leiden lassen; und da die Individualität der Fälle nicht unterschieden werden kann, so empfahl es sich, für die ganze Kategorie die Dauer der Ehrenstrafe, vorbehaltlich der Lebenslänglichkeit der im §. 31 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Folgen, auf das längste im Strafgesetzbuch gestattete Maaß zu beschränken (Anlage A, §. 8). Von den sogenannten famosen Delicten des gemeinen Rechts braucht nicht die Rede zu sein, weil die Praxis ihre Famosität längst ignorirt, und, abgesehen von der obigen Bestimmung des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, ihre Spur auch in unserer Gesetzgebung sich verloren hat.

C. Schließlich könnte sich noch fragen, welche Wirkungen das neue, durch das Strafgesetzbuch und die Vorschriften der im Entwurf beiliegenden Gesetze gebildete Recht auf diejenigen Handlungen zu üben habe, welche vor dem Eintritt dieses Rechts begangen, aber noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt waren. Allein das Strafgesetzbuch stellt dafür im §. 2, wie schon gesagt, den Grundsatz auf, es solle das mildeste Gesetz zur Anwendung kommen, und es würde ebenso überflüssig sein als zu weit führen, die Consequenzen dieses Grundsatzes gesetzlich festzustellen. Die Gerichte werden zwar rücksichtlich der Straftarten unbedingt das neue Recht maßgebend sein lassen, dabei aber im Strafmaass berücksichtigen, daß die frühere Gefängnißstrafe eine mildere war. Sie werden jene Handlungen straflos lassen, wenn sie entweder im alten Recht (z. B. bei Sachbeschädigungen) oder im neuen nicht unter Strafe stehen oder wenn auf sie im gegebenen Falle nach dem neuen Recht ein Strafausschließungsgrund zutrifft. Jener Grundsatz erstreckt sich auch auf die Anwendung der neuen Grundsätze über die Verjährung der Strafvollstreckung auf die bereits vor dem 1. Januar 1871 rechtskräftig erkannten Strafen, was um so weniger Schwierigkeiten bietet, als dabei die erkannte Strafe der Berechnung zum Grunde liegt. Die Anwendung der Grundsätze des neuen Rechts über die Verjährung der Strafverfolgung, soweit sie milder sind als bisher, kann, besonders wenn es um eine nach dem bisherigen gemeinen Recht strafbare That sich handelt, insofern ihre Schwierigkeit haben, als das Strafgesetzbuch für die Bestimmung der Verjährungszeit den Höchstbetrag der angedrohten Strafe zum Grunde legt, während das gemeine Recht in der Regel einen bestimmten Höchstbetrag nicht kennt, eine allgemeine Regel für die Dauer der Verjährung aufstellt und je nach der Natur der strafbaren Handlung eine kürzere Dauer zuläßt. Allein bald wird die Praxis aus-
helfen, die häufig einen Höchstbetrag festgestellt hat, bald wird sich aus einer Ver-

gleichung des im §.
gedrohten Höchstbet
mit der gemeinrecht
frist leicht die milde
geringer Bedeutung
von Amtswegen ein
Antrag des Berle
kommen muß.

Indem die
schen Polizeigesetze
trage, die beiliegen
Unzuträglichkeiten
genehmigen, zugle
schaft betreffend,
unserer Steuerge
berathung veranla

Unter
zur Anlage I be
vom 24.

Obrigh
Uebergangsbe

Um das
Kraft tretenden
zu setzen, bringt
hiemit zur öffentl

Das gen
in Bremen gego

Aufgehob
das Str
schaft und Nieder
die Stra
ligung der Justi
die Stra
1816 und des S
betreffend;
die Veror
materialien.

Die im §.
Rechte der Seelen
sechs Wochen bis

Im Ueber
welcher nicht ne
sie nicht in dem

gleichung des im Strafgesetzbuch für die in Frage stehende strafbare Handlung angedrohten Höchstbetrages und der für denselben vorgeschriebenen Verjährungsdauer mit der gemeinrechtlich längsten oder ausnahmsweise kürzeren Dauer der Verjährungsfrist leicht die mildere, d. h. kürzere Frist feststellen lassen. Practisch wird es von geringer Bedeutung sein, daß, wenn das Strafgesetzbuch die nach bisherigem Recht von Amtswegen eintretende Verfolgung für eine Reihe von Vergehen durch einen Antrag des Verletzten bedingt, dasselbe als das mildere Gesetz zur Geltung kommen muß.

Indem die Deputation sich vorbehält, rücksichtlich der Codification der bremischen Polizeigesetze und Verordnungen weiter zu berichten, schließt sie mit dem Antrage, die beiliegenden drei Gesetzentwürfe, über welche der Beschluß nicht ohne große Unzuträglichkeiten dürfte über den Schluß des Jahres hinaus geschoben werden können, genehmigen, zugleich die Abänderung der §§. 1 und 2 des Gesetzes II die Bürgerschaft betreffend, beschließen und zur Revision der strafgesetzbuchlichen Bestimmungen unserer Steuergesetze, sowie zur Entwerfung eines Disciplinargesetzes eine Deputationsberatung veranlassen zu wollen.

(gez.) J. Donandt.

(gez.) A. Pauli.

Unter-Anlage A

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Obrigkeithliche Bekanntmachung eines Gesetzes, Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund betreffend.

Um das bisherige bremische Strafrecht mit dem am 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu setzen, bringt der Senat das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Das gemeine deutsche Strafrecht, wie es durch die Praxis ausgebildet bisher in Bremen gegolten hat, ist aufgehoben.

§. 2.

Aufgehoben sind von den besondern bremischen Strafgesetzen:

- das Strafgesetz vom 17. April 1796, die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft betreffend;
- die Strafbestimmung des Gesetzes vom 21. März 1750 wider ohne Bewilligung der Zustimmungsberechtigten eingegangene Verlobnisse;
- die Strafbestimmungen im §. 31 der Civilstands-Verordnung vom 30. Mai 1816 und des §. 3 der Verordnung vom 30. März 1854, gesetzwidrige Trauungen betreffend;
- die Verordnung vom 9. September 1809 über Verschleppung von Baumaterialien.

§. 3.

Die im §. 15 der Verordnung vom 15. November 1852, die Pflichten und Rechte der Seeleute betreffend, für die Desertion angedrohte Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre wird auf Gefängniß bis zu einem Jahre ermäßigt.

§. 4.

Im Uebrigen bleiben die besondern bremischen Strafvorschriften, rücksichtlich welcher nicht neben dem gegenwärtigen Gesetz besondere Gesetze erlassen und soweit sie nicht in dem Obigen aufgehoben oder verändert sind, wenn und soweit sie Hand-

lungen oder Unterlassungen betreffen, die nicht zu den Materien gehören, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, unter den nachstehenden nähern Bestimmungen in Kraft.

§. 5.

Die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (§§. 1 bis 79) kommen auf die in Kraft bleibenden besondern bremischen Strafvorschriften insoweit zur Anwendung, als diese mit den jetzt aufgehobenen allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts (§. 1) in Uebereinstimmung stehen.

§. 6.

Für die in den in Kraft bleibenden besondern bremischen Strafvorschriften angedroheten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen gelten alle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche die unter demselben Namen im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten und deren Nebenstrafen betreffen.

An Stelle der in denselben bremischen Strafvorschriften, allein oder wahlweise mit einer Geldstrafe, bis zu sechs Wochen angedroheten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Haft zu erkennen.

§. 7.

Wo in denselben Strafvorschriften eine „angemessene“ Geld- oder Gefängnißstrafe oder eine nach Art und Maß unbestimmte Strafe angedroht ist, soll dieselbe in den Grenzen der Uebertretungsstrafen des Strafgesetzbuchs ausgemessen werden.

§. 8.

Die Folgen für die bürgerliche Ehre, welche nach dem bisherigen Recht mit der Zuchthausstrafe verbunden waren, sollen für diejenigen, welche zu dieser Strafe rechtskräftig bereits verurtheilt sind oder sie erlitten haben, auf die Dauer von zehn Jahren, angerechnet von dem Tage, an welchem die Strafe verbüßt war oder sein wird, und auf die durch das Strafgesetzbuch (§§ 33, 34) einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beigelegten Wirkungen beschränkt sein.

Bei den nach §. 31 des Strafgesetzbuchs von Rechtswegen eintretenden Folgen einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat es jedoch auch für diese Bestraften sein Bewenden.

Unter-Anlage B

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Obrigkeithliche Bekanntmachung

eines Gesetzes, den strafbaren Bankerutt betreffend.

Nachdem die strafrechtlichen Bestimmungen der Verordnung für Debit- und Nachlassachen vom 5. Juni 1843, um dieselben, soweit sie neben dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in Gemäßheit §. 2 des Einführungsgesetzes desselben in Kraft verbleiben, mit dem Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung zu bringen, einer Revision unterzogen worden sind, bringt der Senat kraft verfassungsmäßigen Beschlusses, unter Aufhebung der §§. 251 bis 262 der obgedachten Verordnung, das nachstehende Gesetz hiedurch zur öffentlichen Kunde.

§. 1.

Ein Kaufmann, der seine Zahlungseinstellung selbst dann nicht gerichtlich erklärt hatte, als er bereits eingesehen oder hätte einsehen müssen, daß bei einer präferenzmäßigen Vertheilung seines Vermögens seine Creditgläubiger nicht einmal den vierten Theil ihrer Forderungen erlangen würden,

oder der nicht spätestens am Tage nach Einstellung seiner Zahlungen seine Insolvenz gerichtlich erklärt hatte,

wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ein Nicht-
licher Bankerutt
mit Gefängniß,

1) Vermögen
2) Schuld
oder theilweise er

Ein Nicht-
facher Bankerutt

1) einen,
grober Nachlässigkeit
in der Verwaltung

2) obglei
gewagte Unterne
blicklich Geld zu

Wer im
Vermögensstück
oder, je

Vermögensvort
vorgeschobene
wird

Gefängniß bis

Ein S
von dem Fall
Zahlungsunfähig
Separations- o
vernichtet, bei
hat, mit Zucht
bestraft werden.

Der Fa
des Strafgesetzb
die Ertheilung
über seine Ver
eides beharrlich
Wohnort entwei
fernt hatte, b
Jahre bestraft

Ist in
§§. 250 bis 2
treten an derer
gesetzbuchs und

§. 2.

Ein Nicht-Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat, wird wegen betrügerischen Bankerutts mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, unter mildernden Umständen mit Gefängniß, bestraft, wenn er, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

§. 3.

Ein Nicht-Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, wird wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, wenn er

- 1) einen, seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt oder grober Nachlässigkeit oder groben Leichtsinns in der Betreibung seines Geschäfts oder in der Verwaltung seines Vermögens sich schuldig gemacht hat,
- 2) obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, durch sehr gewagte Unternehmungen oder durch Rechtsgeschäfte, welche er nur um sich augenblicklich Geld zu verschaffen, eingegangen war, zu helfen gesucht hatte.

§. 4.

Wer im Interesse eines Nicht-Kaufmanns, der seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat,

oder, sei es im Interesse desselben, sei es, um sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eignen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat,

wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, unter mildernden Umständen mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geld bis zu eintausend Thalern, bestraft.

§. 5.

Ein Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, soll, wenn er, abgesehen von dem Fall des Strafgesetzbuchs §. 281 unter Ziffer eins, im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine eigne bewegliche Sache, an welcher einzelnen Gläubigern ein Separations- oder Vorzugsrecht zustand, ganz oder theilweise veräußert, verbraucht, vernichtet, bei Seite geschafft oder sonst der Geltendmachung jenes Rechts entzogen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, unter mildernden Umständen mit Gefängniß, bestraft werden.

§. 6.

Der Fallit, welcher, abgesehen von dem Fall des §. 281 unter Ziffer eins des Strafgesetzbuchs, dem ihm ertheilten Veräußerungsverbote zuwider handelt, oder die Ertheilung der ihm zu Gebot stehenden und gerichtlich ihm auferlegten Auskunft über seine Vermögenslage oder die Abstattung eines ihm auferlegten Offenbarungseides beharrlich verweigert, oder, dem ihm ertheilten Verbote zuwider, aus seinem Wohnort entweicht, oder, wenn er vor dem Ausbruch des Debitverfahrens sich entfernt hatte, böswillig nicht dahin zurückkehrt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 7.

Ist in der Verordnung für Debit- und Nachlassachen auf die dort in den §§. 250 bis 262 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen, so treten an deren Stelle die betreffenden Vorschriften des 24. Abschnitts des Strafgesetzbuchs und des gegenwärtigen Gesetzes.

Unter-Anlage C
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Obrigkeittliche Bekanntmachung eines Gesetzes, die bürgerliche Gültigkeit im bremischen Staatsgebiet geschlossener Ehen betreffend.

Der Senat bringt hiemit die nachstehende, mit der Bürgerschaft, in Auslegung der Civilstands-Verordnung vom 30. Mai 1816, vereinbarte gesetzliche Bestimmung zur öffentlichen Kunde:

Die bürgerliche Gültigkeit einer im bremischen Staatsgebiete geschlossenen Ehe ist, außer durch die vollzogene kirchliche Trauung, durch die derselben, nach Vorschrift der Civilstands-Verordnung §§. 29 und 30 vorangegangene Aufnahme einer Heirathsurkunde vor dem zuständigen Civilstandsamt in allen Fällen bedingt, in welchen die letztere nach den Vorschriften der Civilstands-Ordnung erforderlich ist.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Deputationsbericht, die Erhöhung der Honorare der Mitglieder des Senats und des Richter- collegiums betreffend.

Was zunächst die in Folge von Vorstellungen der Betheiligten Senatsseitig beantragte Erhöhung der Honorare der Mitglieder des Richtercollegiums betrifft, welche auch für den zweiten Gegenstand dieses Berichts als Veranlassung und Vorfrage betrachtet werden muß, so ist die berichtende Deputation durch ihre Verathung zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich im öffentlichen Interesse empfehle, das Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums um den von den Betheiligten gewünschten Betrag von 500 Thalern zu erhöhen.

Die Gründe, welche diese Ueberzeugung hervorgerufen haben, sind dieselben, welche schon der Senat in seinen Mittheilungen vom 23. März 1866 (Verh. des Senats und der Bürgerschaft pag. 135) und vom 20. August 1869 (Verh. des Senats und der Bürgerschaft pag. 257) für seinen Antrag geltend gemacht hat, und werden daher hier keiner Wiederholung bedürfen.

Gegen diese Gründe wird auch schwerlich der Einwand geltend gemacht werden können, daß manche auswärtige Richter und manche hiesige höhere Beamte, welche auswärts den Richtern gleichstehen, noch schlechter als die hiesigen Richter besoldet sind.

Denn die Richter haben in unserem Staate stets eine mehr bevorzugte Stellung als an anderen Orten eingenommen, welche denselben auch im öffentlichen Interesse erhalten werden muß, daher eine Vergleichung mit anderen Beamten und auswärtigen Richtern nicht statthaft erscheint. Zugleich durfte nicht unerwogen bleiben, daß schon im Jahre 1816 die Honorare der Senatoren, welche damals die richterlichen Functionen ausübten, auf 1620 Thaler bis 2740 Thaler, durchschnittlich auf 2100 Thaler 48 Grote festgestellt wurden, daß ferner im Jahre 1848 die

Verfassungsdeputati
Honorar für die
Summe, welche von
den heutigen veränd
tann.

Die Deputati
Richtercollegiums
Ansicht, daß es w
Beträge bleiben tan
und für die weitere
der Voraussetzung
Jahren zu Amt gel
die Bedürfnisse am
werden.

In der Co
halt des Präsident
erhöhen, sondern d
collegiums eine ja

Dem ersten
collegiums im Ge
müssen. Ja es d
auch hinsichtlich d
und wenn er zum
als erster Staats
und seiner Penfi
Mitglied des Ri
Endlich

der Honorare auch
Ausnahme derjen
die Einführung de
bestimmungen vor
ersten Staatsann
Deputation hien
der Festsetzung
Staatsanwalt d
in Rechnung zu

Hiernach
vom 21. Februa
sich für den Ja
zu einer abgean
desselben, sowie
migung vorzule

Gleichze
gen über Honor
auf den ersten

Die Ho
Bürgerschaft ge
daß die Richter
eine gleichmäßig

In Ern
allmähliche Stei
führung die M
Richter zu Amt
gegenwärtige u
jenigen, welche
Unterschied ihr
2600 Thalern
dem ungleichen

Verfassungsdeputation den Betrag von 1800 bis 2300 Thaler als angemessenes Honorar für die Mitglieder des Richtercollegiums in Vorschlag brachte, und daß eine Summe, welche vor 54 und 22 Jahren für eine angemessene Besoldung galt, unter den heutigen veränderten Verhältnissen nicht mehr als ausreichend betrachtet werden kann.

Die Deputation schlägt indeß nicht vor, das Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums von vornherein auf 2500 Thaler festzusetzen, sie ist vielmehr der Ansicht, daß es während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer bei dem bisherigen Betrage bleiben kann, wenn es nur für die nächsten fünf Jahre auf 2250 Thaler und für die weitere Amtsdauer auf 2500 Thaler erhöht wird. Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Richter in der Regel in dem Alter von 30—40 Jahren zu Amt gelangen und somit in dem Alter von 40—50 Jahren, in welchem die Bedürfnisse am größten zu sein pflegen, das Maximum des Gehalts erreichen werden.

In der Consequenz dieses Vorschlags dürfte es dann ferner liegen, das Gehalt des Präsidenten des Richtercollegiums nicht ohne Weiteres um 500 Thaler zu erhöhen, sondern demselben zu seinem jeweiligen Honorar als Mitglied des Richtercollegiums eine jährliche Zulage von 200 Thalern auszusetzen.

Dem ersten Staatsanwalt, welcher ausdrücklich den Mitgliedern des Richtercollegiums im Gehalte gleichgestellt ist, wird die Erhöhung ebenfalls zu Gute kommen müssen. Ja es dürfte sich aus naheliegenden Gründen empfehlen, diesen Beamten auch hinsichtlich der Pension den Mitgliedern des Richtercollegiums gleich zu stellen, und wenn er zum Mitgliede des Richtercollegiums erwählt wird, die Zeit, welche er als erster Staatsanwalt im Amt gestanden, bei der Feststellung seines Honorars und seiner Pension ebenso zu behandeln, als wenn er während dieser Zeit schon Mitglied des Richtercollegiums gewesen wäre.

Endlich wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß die beantragte Erhöhung der Honorare auch den gegenwärtigen Mitgliedern des Richtercollegiums, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, für welche in Gemäßheit §. 10 des Gesetzes vom 2. April 1849, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörigen Gesetze betreffend, die Honorarbestimmungen von 1816 noch ferner zur Geltung kommen, sowie dem gegenwärtigen ersten Staatsanwalt zu Gute kommen wird, und daß, wenn die Erhöhung, wie die Deputation hiemit beantragt, mit dem 1. Januar 1871 ihren Anfang nimmt, bei der Festsetzung des Honorarbetrags für die dann fungirenden Richter und den ersten Staatsanwalt die Dienstzeit vor dem 1. Januar 1871 gleichmäßig wie die spätere in Rechnung zu bringen ist.

Hiernach beantragt daher die Deputation, die dritte Abtheilung des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die richterlichen Behörden betreffend, abzuändern, und beehrt sich für den Fall, daß ihre Vorschläge Beifall finden, in der Anlage A den Entwurf zu einer abgeänderten Fassung des Gesetzes, in welche auch eine frühere Abänderung desselben, soweit sie noch jetzt anwendbar ist, Aufnahme gefunden hat, zur Genehmigung vorzulegen.

Gleichzeitig würde zu beschließen sein, daß die jetzt vereinbarten Bestimmungen über Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Richtercollegiums gleichmäßig auf den ersten Staatsanwalt Anwendung zu finden hätten.

Die Honorare der Mitglieder des Senats, auf welche, dem Antrage der Bürgerschaft gemäß die Berathung ausgedehnt worden ist, werden, vorausgesetzt, daß die Richterhonorare erhöht werden, schon deshalb nach Ansicht der Deputation eine gleichmäßige Erhöhung erfahren müssen.

In Ermangelung der Gründe aber, welche bei den Richterhonoraren eine allmähliche Steigerung als zulässig erscheinen lassen, indem nach der bisherigen Erfahrung die Mitglieder des Senats in der Regel in späteren Jahren, als die Richter zu Amt gelangen, hat die Deputation um so mehr geglaubt, für sämtliche gegenwärtige und künftige Mitglieder des Senats, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ihre Honorare nach den Bestimmungen von 1816 beziehen, ohne Unterschied ihrer Amtsdauer, statt der bisherigen 2100 Thaler ein Honorar von 2600 Thalern vom 1. Januar 1871 an in Vorschlag bringen zu sollen, als bei dem ungleichen Alter, in welchem die Senatoren gewählt zu werden pflegen, eine

Verschiedenheit der Honorare nach der Amtsdauer schwerlich für angemessen erachtet werden kann.

Findet dieser Vorschlag Anklang, so würde, wie das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, ebenso auch das Gesetz, den Senat betreffend, in der zweiten Abtheilung demgemäß abzuändern und mit diesen und den durch die Verordnung vom 29. Mai 1868 eingeführten Abänderungen nach Maßgabe des in der Anlage B beiliegenden Entwurfs zu publiciren sein, auf dessen Genehmigung die Deputation sich daher anzutragen erlaubt.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) C. Rühlmann.

Unter-Anlage A

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Das Gesetz vom 21. Februar 1854, die richterlichen Behörden betreffend, Abtheilung III, wird mit den mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme bisher getroffenen Abänderungen, so, wie es fortan zur Geltung kommen soll, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Bestimmung über den Betrag der Honorare (§. 25) tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft und kommt mit diesem Tage auch für die gegenwärtigen Mitglieder des Richtercollegiums, welche nach dem 18. April 1849 erwählt sind, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zeitraums zur Anwendung, während dessen ein jedes derselben überhaupt sein Amt bekleidet hat.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Richtercollegiums, sowie über die Gehälter der Gerichtssecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Richtercollegiums beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 2000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 250 Thaler, bis es die Summe von 2500 Thalern erreicht hat.

Die Zeit, in welcher ein Mitglied des Richtercollegiums etwa zuvor erster Staatsanwalt gewesen ist, wird bei der für den Betrag des Honorars maßgebenden Amtsdauer mit in Anschlag gebracht.

Der Präsident des Collegiums erhält zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 200 Thalern.

§. 26. Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats nach dem Antritt des Amts, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt erfolgt.

§. 27. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 28. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

II. Ruhegehälter.

§. 29. Ein in Ruhestand versetztes (§§. 20, 21, 22) Mitglied des Richtercollegiums hat Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten 20 Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile desjenigen Honorars, welches das Mitglied bei seinem Abgange zu beziehen hatte. Ist das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Collegiums vorher erster Staatsanwalt gewesen, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden

Amtsdauer auch diejenige Ruhestand versetzte

§. 30. Ein
sein Amt oder das A
Lebensjahr vollendet
sein 70. Lebensjahr u
theilen seines Honora

§. 31. Das
der Niederlegung des
auf, in welchem sich
§. 32. Daff

§. 33. Das
ersten fünf Jahre der
um 125 Thaler, bis
welcher derselbe etwa
Anschlag gebracht

§. 34. Die
Gehaltszahlungen üb

§. 35. Der
Monats nach anget
in welchem die Amt
des laufenden Viert
Diese Bestim
Erhöhung des Geha

Unter-An
zur Anlage II der V
vom 24. D

Das Ge
wird mit den mi
rungen, so wie e
gebracht.

Die Best
1. Januar 1871
glieder des Sena

Bestimmungen
Senat

§. 25.
Thaler.

§. 26.
des nächsten Mo
des Monats, in

§. 27.
er diesem Amte
Wenn d
des Monats er
Monats.

Der Ge
die Amtsführun

der Amtsdauer schwerlich für angemessen zu halten, so würde, wie das Gesetz, die richterlichen und mit diesen und den durch die Verordnungen nach Abgabe des in der Anlage I sein, auf dessen Genehmigung die Deposition

Weier, Dr. (24.) C. Füllmann.

1854, die richterlichen Behörden betreffen, ist verfassungsmäßiger Beschlußnahme bisher gefortan zur Geltung kommen soll, hiedurch zur Betrag der Honorare (§. 25) tritt mit dem mit diesem Tage auch für die gegenwärtigen nach dem 18. April 1849 erwählt sind, räumt zur Anwendung, während dessen ein

teilung.
are und Ruhegehälter der Mitglieder
die Gehälter der Gerichtssecretäre.

Das Mitglied des Richtercollegiums beträgt dauer 2000 Thaler und steigt für jede die Summe von 2500 Thalern erreicht hat, des Richtercollegiums etwa zuvor erler den Betrag des Honorars möglicherweise zu seinem Honorar eine jährliche So beginnt mit dem Ansjange des nächsten et auf mit dem letzten Tage des Monats, ers geschieht monatweise.
Entscheidung gemessen die Mitglieder des schäfte keinerlei Nebenleistungen.

gehälter.
(§§. 20, 21, 22) Mitglied des Richter- Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der ersten 20 Jahre der Amtsführung erfolgt, aber zwei Drittel desjenigen Beso- ange zu beziehen hatte. Ist das in der vorher erster Staatsanwalt gewesen, so für die Höhe des Ruhegehalts maßgebend

Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Collegiums das vorgedachte Amt bekleidet hat.

§. 30. Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt oder das Amt eines ersten Staatsanwalts bekleidet und zugleich sein 65. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Richtercollegiums, welches sein 70. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Dritttheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 31. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfange des ersten Monats nach der Niederlegung des Amtes und hört im Sterbefall mit dem Schluß des Monats auf, in welchem sich derselbe ereignet hat.

§. 32. Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalt der Gerichtssecretäre.

§. 33. Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1200 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 125 Thaler, bis es die Summe von 1700 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 34. Die Auszahlung des Gehaltes erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 35. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Unter-Anlage B

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 24. December 1870.

Das Gesetz vom 21. Februar 1854, den Senat betreffend, Abtheilung II, wird mit den mittelft verfassungsmäßiger Beschlußnahme bisher getroffenen Abänderungen, so wie es fortan zur Geltung kommen soll, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Bestimmung über den Betrag der Honorare (§. 25) tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft und kommt mit diesem Tage für die gegenwärtigen Mitglieder des Senats, welche nach dem 18. April 1849 erwählt sind, zur Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats, sowie über die Gehälter der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats beträgt 2600 Thaler.

§. 26. Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem er aus dem Senate scheidet.

§. 27. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorare eine jährliche Zulage von 500 Thalern.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§. 28. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 29. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehälte.

§. 30. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22, 23 und 24) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in denselben dem Richtercollegium angehört oder das Amt des ersten Staatsanwalts bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats eines der vorgedachten Aemter bekleidet hat.

§. 31. Ein Mitglied des Senats, welches bereits

a. seit zwanzig Jahren im Amt als Mitglied des Senats oder des Richtercollegiums gewesen ist, oder das Amt des ersten Staatsanwalts bekleidet hat und zugleich

b. sein fünfundsiebszigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 32. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§. 27) in Anschlag.

§. 33. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Senat und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet hat, auf.

§. 34. Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehälte der Regierungsscretäre.

§. 35. Das jährliche Gehalt eines Regierungsscretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1300 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 125 Thaler, bis es die Summe von 1800 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Gerichtsscretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 36. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 37. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Bechl

1. Revision des

Der Bürgerchaft i
berathung über die Gele
würden mit den in ihrem
zunehmte ihre Zustimmung
Stelle des Entwurfes 1
Gemeindeangehörigkeit in
des §. 1 sub 3, im A
„Gemeinderichtsachen“

Wegen der Passu
ne auf ihren heutigen B

2. Abänderung des

gabe

Indem die Bürg
vorgelegten Entwurf ein
und sich in Betreff der
die Bürgerchaft betreffen
den von der Deputation
den k. k. ö. ö. ö. ö. ö. ö. ö.
zwischen Staatsgebieten ge
auch mit Niederlegung ein
unirter Steuergehege, son

3. Abänderung

Die Bürgerchaft
Strafrechts befürwortet
Gelehes einverstanden
zu §. 1 desselben Gele
Paragraphen statt des
(pag. 494 der Verh.)

„Wähler
von drei J
vollen Bef
zwanzigste

Die Bürgerchaft
8. Capitels der ordentl